102/63

GEMEINDE NIEDERGÖSGEN

GESTALTUNGSPLAN KARLISCHACHEN 1 : 500

PLANAUFLAGE VOM 9. Februar 1987 BIS 11. März 1987

VOM GEMEINDERAT GENEHMIGT
MIT BESCHLUSS NR: 73
NIEDERGOESGEN, DEN 31. Mai 1988
DER AMMANN: DER SCHREIBER:

VOM REGIERUNGSRAT GENEHMIGT
MIT BESCHLUSS NR: 3653
SOLOTHURN, DEN 14. November 1989
DER STAATSSCHREIBER: Dr. K. Schwaller

L E G E N D E :

- GELTUNGSBEREICH DES GESTALTUNGSPLANES
- BEGRENZUNGSLINIE FUER HAUPTBAUTEN
- AUTOEINSTELLHALLE UNTERIRDISCH
- NEUBAU EINGESCHOSSIG, DACHFLAECHE BEGRUENT / VORDACH
- NEUBAU EINGESCHOSSIG / OFFENER UNTERSTAND / GLASDACH
- NEUBAU DREIGESCHOSSIG + DACHAUSBAU / BALKONE
- BESTEHENDE BAUTEN
- ABBRUCH BESTEHENDE BAUTEN
- OEFFENTLICHER FAHRVERKEHR
- PRIVATE ZUFAHRT ANLIEFERUNG UND PARKPLAETZE
- OEFFENTLICHE FUSSGAENGERFLAECHE BESTEHEND
- PRIVATE FUSSGAENGERFLAECHEN ALT / NEU / PASSAGE
- PRIVATE GRUENFLAECHE, WENDEPLATZ ANLIEFERUNG RASENGITTER
- BEPFLANZUNG

aldo mercatali architekturbüro
rainstrasse 30 5013 nd. gösgen
TELEFON 064 - 41 24 13 / 41 48 64

PLAN NR. 395 GP
GEZ. 30. 10. 86 WE
REV. 17. 11. 87 ME
FORM. 30 / 64

SITUATION 1 : 500

ERLÄUTERUNGSPLAN

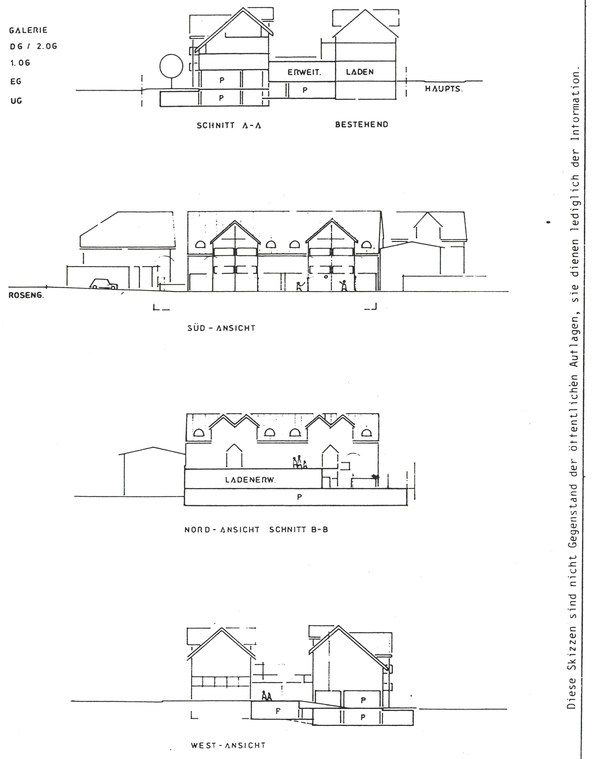

SCHEMA - SCHNITTE UND - ANSICHTEN 1 : 500

Diese Skizzen sind nicht Gegenstand der öffentlichen Auflagen, sie dienen lediglich der Information.

Gestaltungsplan Karlischachen, Niedergösgen

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

Art. 1 Nutzung

In den bestehenden Gebäuden A, B und C (Hauptstrasse 15, 11,9) sind nichtstörende öffentliche, Geschäfts- und Wohnnutzungen zulässig. Im eingeschossigen Zwischentrakt (Neubau) sind nichtstörende Geschäftsbetriebe und im dahinterliegenden Neubau D Wohnnutzungen gestattet.

Art. 2 Gestaltung der Baukörper

Die Gestaltung der Baukörper bezüglich Konstruktion, Material und Farbe ist bei der Baueingabe festzulegen.

Art. 3 Geschosszahl und Gebäudehöhen

Für die eingeschossigen Neubauten beträgt die maximal zulässige Gebäudehöhe 4,5 m. Der Neubau D hat 3 Geschosse, die sich wie folgt aufteilen: Erdgeschoss, Obergeschoss, Dachgeschoss, maximal 2/3 ausgebautes Galeriegeschoss. Die Trauf- und Firsthöhen zum Neubau D werden wie folgt festgehalten: Traufe Süd 6,5 m, Traufe Nord 9,5 m, First Hauptdach 13,5 m. Die im Norden und Süden unterschiedlichen Traufhöhen entstehen durch ein asymetrisches Dach mit beidseitig gleicher Neigung.

Art. 4 Grenz- und Gebäudeabstände

Der Gebäudeabstand zwischen den bestehenden Bauten B und C und dem Neubau D wird auf minimal 8,0 m festgelegt. Der Minimalabstand zwischen Neubau D und dem eingeschossigen Autounterstand zu best. Gebäude A beträgt 6,0 m. Die Minimalabstände dürfen nicht ausgemittelt werden. Grenz- und Gebäudeabstand zwischen Neubau D und Parzelle 846, Süd, nach Baureglement. Gegenüber Parzelle 11 im Osten besteht das Grenzbaurecht bis 3,0 m an die Grenze Süd. Für das offene Zwischenstück, zwischen Grenzbaurecht im und geschlossener Bauweise, 15 m, wird ein 4,0 m Grenzabstand eingehalten.

Art. 5 Zufahrt, Anlieferung und Parkierung

Die Zufahrt zu den Parkplätzen und der Anlieferung erfolgt über die Rosengasse. Als Wendeplatz für die Anlieferung werden 40,0 m² der Grünfläche mit Rasengittersteinen versehen. Die Parkierungsflächen befinden sich im EG und UG der Neubauten. Die genaue Anzahl der Parkplätze wird gemäss den Anforderungen des Baureglementes im Baugesuchsverfahren bestimmt.

Art. 6 Fussgänger-Verbindung

Die Fussgängerverbindung zu den Parkplätzen, beziehungsweise den Wohnungen in den Gebäuden B, C und D erfolgt über eine Passage im EG des Gebäudes B. Gebäude C ist auch direkt von der Hauptstrasse her zugänglich. Ueber das begrünte Dach des Zwischentrakts werden die Obergeschosse der bestehenden Bauten B und C des Neubaues D erschlossen.

Art. 7 Ortsbildschutz

Für alle am Aeussern sichtbaren Strukturen, Materialien und Farben ist der kantonale Ortsbildschutz beratend beizuziehen.

Art. 8 Ausnahmen

Die Baubehörde kann geringfügige Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieser Vorschriften sowie vom Gestaltungsplan bewilligen. Der Charakter darf aber durch solche Abweichungen nicht beeinträchtigt werden und es dürfen keine schützenswerten öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden.

Art. p Verhältnis zu bestehenden Vorschriften

Diese Sondervorschriften und die Angaben im Gestaltungsplan gehen anderslautenden Bestimmungen der Baureglemente von Kanton oder Gemeinde vor.

Niedergösgen, 27.10.86 We, 17.11.87 Me, 23.11.89 Me